

Aufnahmeantrag Einzelperson

Block'n'Roll. Pure Climbing e.V.

Am Alten Speicher 7

99427 Weimar

Vorstandsvorsitzender: Sebastian Haak

vorstand@blockandroll.de

Hiermit beantrage ich meine Aufnahme als Mitglied in den Block'n'Roll. Pure Climbing e.V. zum

..... (Datum):

Beantragte Mitgliedschaft für:

Name:

Vorname:

Geburtsdatum:

Straße/Nr.:

PLZ/Ort:

Telefon (optional):

E-Mail-Adresse:

bei Minderjährigen: Erziehungsberechtigte

Name:

Vorname:

Straße/Nr.:

PLZ/Ort:

Mit der Unterzeichnung des Aufnahmeantrages erkläre ich auch, dass meine personenbezogenen Daten zur Verwaltung meiner Mitgliedschaft im Verein genutzt werden dürfen. Zudem bestätige ich mit meiner Unterschrift, die anliegende Datenschutzerklärung, die die Verwendung von Fotos zu Vereinszwecken betrifft, erhalten zu haben. Sie reiche ich mit dem ausgefüllten Mitgliedsantrag beim Verein ein.

Aufnahmeantrag Einzelperson

Block'n'Roll. Pure Climbing e.V.

Am Alten Speicher 7

99427 Weimar

Vorstandsvorsitzender: Sebastian Haak

vorstand@blockandroll.de

Für den Verein Block'n'Roll gelten folgende Monatsbeiträge (bitte die Art der Mitgliedschaft durch Ankreuzen auswählen):

- 55,00 € Vollmitglied
- 35,00 € Vollmitglied ermäßigt
- 30,00 € Fördermitglied
- 25,00 € Fördermitglied ermäßigt
- 17,50 € Kind 14-18 Jahre
- 1,00 € Kind unter 14 Jahren

Die Beitragszahlung erfolgt im Lastschriftverfahren und wird jeweils zum 5. des Monats oder dem darauffolgenden Werktag eingezogen, erstmals im Monat des Beitritts.

Hiermit bestätige ich, dass ich von der Satzung des Vereins Kenntnis erhalten habe und sie anerkenne. Insbesondere erkläre ich, dass ich verstanden habe, dass die Mitgliedschaft durch formlose, schriftliche **Kündigung zum 31. Januar oder 31. Juli** eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens acht Wochen zum jeweiligen Kündigungstermin beendet werden kann. Das bedeutet: Das Kündigungsschreiben muss bis zum **30. November bzw. 31. Mai** beim Verein eingegangen sein. Mir ist zudem bewusst, dass mit der Mitgliedschaft im Verein und mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags der Vereinszweck unterstützt wird, weshalb der Mitgliedsbeitrag nicht mit dem Eintrittsentgelt zur Nutzung der Boulderhalle gleichgesetzt werden kann. Ich erkenne deshalb an, dass die satzungsgemäße Beitragspflicht eines Mitglieds auch dann weiterhin besteht, wenn das Mitglied die Boulderhalle aus welchem Grund auch immer für einen bestimmten Zeitraum nicht nutzt oder nutzen kann.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift des Antragstellers / der Antragstellerin
oder dessen / deren Erziehungsberechtigten

SEPA-Lastschriftmandat

Block'n'Roll. Pure Climbing e.V.

Am Alten Speicher 7

99427 Weimar

Vorstandsvorsitzender: Sebastian Haak

vorstand@blockandroll.de

Gläubiger-Identifikationsnummer: DE26ZZZ00002553705

Mandatsreferenz: (Beitragsjahr-Mitgliedsnummer)

Ich ermächtige den Block'n'Roll. Pure Climbing e.V., monatlich, den fälligen Mitgliedsbeitrag von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die vom Block'n'Roll. Pure Climbing e.V. auf mein Konto gezogene Lastschrift einzulösen.

Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

.....

Kontoinhaber (Name, Vorname)

.....

Straße/ Hausnummer

.....

PLZ/ Ort

Die Lastschrift wird jeweils zum 5. des Monats oder dem darauffolgenden Werktag eingezogen.

.....

Kreditinstitut

.....

BIC

.....

IBAN

.....

Ort, Datum

.....

Unterschrift Antragsteller/Erziehungsberechtigter/Kontoinhaber

Einwilligung zur Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung

Block'n'Roll. Pure Climbing e.V.

Am Alten Speicher 7

99427 Weimar

Vorstandsvorsitzender: Sebastian Haak

vorstand@blockandroll.de

Name:

Vorname:

Geburtsdatum:

Ich bin damit einverstanden, dass der Block'n'Roll. Pure Climbing e.V. meine Personalien (Name, Anschrift, Geburtsdatum, Telefonnummer, E-Mail-Adresse, Fotos) erhebt, speichert, nutzt und den Vorstandsmitgliedern, für die Ausübung ihrer Tätigkeit, zur Verfügung stellt. Die Daten werden ausschließlich zur Mitgliederverwaltung genutzt und dazu verwendet, mich in allen Angelegenheiten, die dem Block'n'Roll. Pure Climbing e.V. dienen, optimal und umfassend zu informieren und zu betreuen. Die vorstehende Einwilligungserklärung ist freiwillig. Ich kann sie jederzeit widerrufen.

.....

Ort, Datum

.....

Unterschrift des Antragstellers / der Antragstellerin
oder dessen / deren Erziehungsberechtigten

Ich erlaube dem Block'n'Roll. Pure Climbing e.V. meine Sportdaten auf der Homepage, bei Facebook/Instagram, in Zeitungen, im Fernsehen und im Radio zu veröffentlichen.

Mir ist bewusst, dass trotz aller Maßnahmen zur Gewährung des Datenschutzes diese Daten auch in Staaten abrufbar sind, die keine der Bundesrepublik Deutschland vergleichbaren Datenschutzbestimmungen kennen. Ferner ist nicht garantiert, dass:

- diese Daten vertraulich bleiben,
- die inhaltliche Richtigkeit fortbesteht,
- die Daten nicht verändert werden können.

Ich bestätige, das Vorstehende zur Kenntnis genommen zu haben und erlaube dem Block'n'Roll. Pure Climbing e.V. folgende Daten zu veröffentlichen:

Allgemeine Daten: Name, Vorname, Fotos, Leistungsergebnisse

Spezielle Daten von Funktionsträgern: Anschrift, Telefonnummer, E-Mail-Adresse, Funktion

.....

Ort, Datum

.....

Unterschrift des Antragstellers / der Antragstellerin
oder dessen / deren Erziehungsberechtigten

Merkblatt Datenschutz

Block'n'Roll. Pure Climbing e.V.

Am Alten Speicher 7

99427 Weimar

Vorstandsvorsitzender: Sebastian Haak

vorstand@blockandroll.de

Alle personenbezogenen Daten, die der Block'n'Roll. Pure Climbing e.V. verarbeitet und nutzt, unterliegen dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG). Eine Datenverwendung ist dann zulässig, wenn das BDSG oder eine andere Rechtsvorschrift dies erlauben oder wenn Sie Ihre Einwilligung gegeben haben.

Damit der Block'n'Roll. Pure Climbing e.V. seine satzungsgemäßen Zwecke erfüllen kann, ist demnach Ihre ausdrückliche Einwilligung erforderlich.

Gültigkeit der Datenschutzerklärung

Ihre Einwilligung gilt über die Beendigung Ihrer Mitgliedschaft im Block'n'Roll. Pure Climbing e.V. hinaus, endet jedoch nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen. Ein Widerruf Ihrerseits ist jederzeit möglich.

Datenerhebung, Datenverarbeitung, Datennutzung

Der Block'n'Roll. Pure Climbing e.V. erhebt und speichert Daten, die für die Mitgliedschaft im Verein erforderlich sind. Dies sind zunächst die Angaben zur Person (Name, Anschrift, Geburtsdatum, Telefonnummer, E-Mail-Adresse und vergleichbare Daten).

Der Block'n'Roll. Pure Climbing e.V. veröffentlicht ggf. Sportdaten sowie Turnierergebnisse und Fotos in den Medien.

Die entscheidende Verantwortung für eine datenschutzgerechte Verarbeitung Ihrer Daten obliegt dem Block'n'Roll. Pure Climbing e.V.

Ihnen ist bekannt, dass trotz aller Maßnahmen zur Gewährung des Datenschutzes die im Internet oder in den Medien veröffentlichten Daten auch in Staaten abrufbar sind, die keine der Bundesrepublik Deutschland vergleichbaren Datenschutzbestimmungen kennen. Ferner ist nicht garantiert, dass diese Daten vertraulich bleiben, die inhaltliche Richtigkeit fortbesteht und die Daten nicht verändert werden können.

Auskunftsrecht

Sie haben nach dem BDSG ein Recht auf Auskunft über Ihre beim Block'n'Roll. Pure Climbing e.V. gespeicherten Daten.

Beitragsordnung des Block'n'Roll. Pure Climbing e.V.

Der Vorstand hat am 28. November 2022 die nachfolgende Beitragsordnung und deren Anlage beschlossen.

Inhalt

1. **Allgemeines**
2. **Vollmitglieder – Monatsbeitrag**
3. **Familientarif – Monatsbeitrag**
4. **Fördermitglieder – Monatsbeitrag**
5. **Einzelkarten – Tagestickets**
6. **Anlage – Regelungen zur Hallenmiete durch Gruppen**

1. Allgemeines

Die unten genannten Monatsbeiträge sind ab dem Zeitpunkt zu zahlen, ab dem der Verein Block'n'Roll. Pure Climbing e.V. den Betrieb und Unterhalt der Boulderhalle Block'n'Roll (Am Alten Speicher 7, 99423 Weimar) übernimmt. Vor diesem Zeitpunkt (Vermögensübertrag, insbesondere Übernahme des Mietvertrages) beläuft sich der Mitgliedsbeitrag aller Vereinsmitglieder, die gleichzeitig in der Abteilung Bouldern des SSV Vimaria 91 e.V. Mitglied sind, auf einen Jahresbeitrag von einem Euro pro Jahr.

Die Mitglieder sind verpflichtet, ihre Mitgliedsbeiträge fristgerecht zu zahlen. Die Mitgliedsbeiträge werden über Lastschriftverfahren eingezogen. Sämtliche Kosten, die infolge von nicht einlösbaren Lastschriften – vor allem Bankgebühren, die aus der Rückgabe von Lastschriften wegen nicht gedeckter Konten entstehen – sind von den Mitgliedern an den Verein innerhalb von 14 Tagen nach ihrem Entstehen zu erstatten.

Die Mitgliedschaft (Vollmitglied inkl. Familientarif, Fördermitglied) kann durch formlose, **schriftliche Kündigung zum 31. Januar oder 31. Juli** eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens acht Wochen zum jeweiligen Kündigungstermin beendet werden. Das bedeutet: Das Kündigungsschreiben muss bis zum **30. November bzw. 31. Mai** beim Verein eingegangen sein. In außergewöhnlichen Härtefällen wie beispielsweise Arbeitslosigkeit kann der Vorstand auch Austritte zu anderen als den beiden genannten Kündigungsterminen annehmen.

2. Vollmitglieder – Monatsbeitrag

Vollmitglied	Vollmitglied ermäßigt* (Studierende, Azubis, Arbeitssuchende etc.)	Vollmitglied Jugendliche/r Alter: 14 bis 18 Jahre	Vollmitglied Kind Alter: unter 14 Jahren
55,00 €	35,00 €	17,50 €	1,00 €

* Nachweis der Ermäßigung bei Anmeldung. Umstände, die zur Veränderung des Mitgliedsstatus führen, müssen eigenverantwortlich an den Vorstand mitgeteilt werden.

Eigenschaften einer Vollmitgliedschaft:

- Nutzung der Halle beliebig oft zu den Öffnungszeiten
- nach Anmeldung auch Nutzung der Halle außerhalb der Öffnungszeiten
- Möglichkeit zur Nutzung des Familientarifs
- volles Stimmrecht in der Mitgliederversammlung für Jugendliche und Erwachsene
- kostenlose Leihschuhe bei Reparatur der eigenen Schuhe
- kostenlose Ausleihe Crashpad
- Versicherungsschutz durch den Verein
- pro Monat Mitnahme von 2 Gästen zum ermäßigten Tagesticket-Preis, siehe Preisliste Tagestickets
- vergünstigte Hallenmiete für Gruppen-Events (Kindergeburtstage etc.)
- Vollmitglieder können sich ehrenamtlich im Thekendienst und im Schrauber-Team engagieren.

3. Familientarif – Monatsbeitrag

Erwachsener 1 = Vollmitglied	Erwachsener 1 ermäßigt =Vollmitglied ermäßigt		Erwachsene/r 2 bzw. Alleinerziehende Person = Vollmitglied, Familie	Erwachsene/r 2 bzw. Alleinerziehende Person = Vollmitglied, Familie ermäßigt
55,00 €	35,00 €		35,00 €	22,50 €

*Nachweis der Ermäßigung bei Anmeldung. Umstände, die zur Veränderung des Mitgliedsstatus führen, müssen eigenverantwortlich an den Vorstand mitgeteilt werden.

Der Familientarif gilt für Erwachsene, die sich mit ihren Kindern als Vollmitglieder anmelden. Bei zwei Erwachsenen zahlt der/die erste Erwachsene den regulären Vollmitglied-Tarif, der /die zweite Erwachsene zahlt den reduzierten Familientarif. Bei Alleinerziehenden zahlt diese/r den reduzierten Familientarif. Das erste Kind (bis Erreichen des 18. Lebensjahres) zahlt den regulären Tarif (Jugendlicher oder Kind), alle weiteren Familienkinder sind kostenfrei. Sobald das erste Kind 18 Jahre alt ist, fällt es aus dem Familientarif heraus und muss sich neu als eigenständiges Mitglied anmelden. Das nächstältere Kind der Familie wird dann zum „ersten Kind / Kind 1“. Bei Kündigung eines Erwachsenen im Familientarif, verliert der verbliebene Erwachsene seine zusätzliche Rabattierung (Erwachsene/r 2). Wenn das letzte Kind einer Familie das 18. Lebensjahr vollendet hat, erlischt die Berechtigung für den Familientarif automatisch. Die Erwachsenen werden dann zu regulären Vollmitgliedern.

Beispiele:

Max (Student >> ermäßigt) und Martina (erwerbstätig >> voll) mit drei Kindern (16, 14, 10 Jahre):

Martina: 55 €

Max (ermäßigt): 22,50 € (statt 35€)

Kind 16 Jahre 17,50 €

Kind 14 Jahre 0,00 € (statt 17,50 €)

Kind 10 Jahre 0,00 € (statt 1,00 €)

>> Gesamtpreis für die Familie: 95,00 € (statt 126,00 €)

Block'n'Roll. Pure Climbing e.V., Am Alten Speicher 7, 99427 Weimar

Seite 2 von 3

Vorstand: Sebastian Haak, Lo An Phan-Vogtmann, Regina Torgant, Nancy Koch, Veronika Spinner, David Vogtmann

Kontakt: vorstand@blockandroll.de

Freigegeben am 28. November 2022

Beitragsordnung des Block'n'Roll. Pure Climbing e.V.

Simon (alleinerziehend, arbeitssuchend >> ermäßigt) mit 2 Kindern (14 und 9 Jahre):

Simon (ermäßigt): 22,50 € (statt 35,00 €)

Kind 14 Jahre 17,50 €

Kind 9 Jahre 0,00 € (statt 1,00 €)

>> Gesamtpreis für die Familie: 40,00 € (statt 53,50 €)

Eigenschaften der Vollmitgliedschaft siehe oben unter „Vollmitglieder“.

4. Fördermitglieder - Monatsbeitrag

Fördermitglied	Fördermitglied ermäßigt* (Studenten, Azubis, Arbeitssuchende etc.)
30,00 €	25,00 €

*Nachweis der Ermäßigung bei Anmeldung. Umstände, die zur Veränderung des Mitgliedsstatus führen, müssen eigenverantwortlich an den Vorstand mitgeteilt werden.

Eigenschaften einer Fördermitgliedschaft:

- Nutzung der Halle maximal drei Mal pro Monat zu den Öffnungszeiten (Hinweis: Öffnungszeiten sind abhängig vom ehrenamtlichen Thekendienst, der durch Vollmitglieder geleistet wird.)
- Versicherungsschutz durch den Verein
- pro Monat Mitnahme von 2 Gästen zum ermäßigten Tagesticket-Preis, siehe Preisliste Tagestickets

5. Einzelkarten – Tagestickets

	Tagesticket	Tagesticket ermäßigt* (Studierende, Azubis, Arbeitssuchende etc., Kinder ab 14 Jahren)	Tagesticket Junior (Kinder unter 14 Jahren)
ohne Begleitung eines Block'n'Roll-Mitglieds	15,00 €	10,00 €	5,00 €
in Begleitung eines Block'n'Roll-Mitglieds	10,00 €	7,00 €	4,00 €

Bemerkung:

Pro Monat Mitnahme von maximal 2 Gästen durch Block'n'Roll-Mitglied möglich.

Anlage zur Beitragsordnung des Block'n'Roll. Pure Climbing e.V.

6. Regelungen zur Hallenmiete durch Gruppen

Anfragen, für die nachfolgend keine ausdrücklichen Regelungen getroffen worden sind, beantwortet der Vorstand individuell im Geiste dieser Regelungen, aus denen eine klare Differenzierung zwischen Privatwirtschaft und Gemeinnutz spricht.

Inhalt

- I. **Anfrage durch Vereinsmitglied**
- II. **Anfrage durch extern (privat und Vereine)**
- III. **Anfrage durch extern (Firmenanfragen)**
- IV. **Anfrage von Schulklassen**

I. Anfrage durch Vereinsmitglied

- vergünstigter Mietpreis
- max. 2x pro Jahr pro Mitglied
- nur für private Anlässe, wie z.B. Kindergeburtstage, Schuleinführung oder Geburtstagsfeiern; ausgeschlossen sind Firmenausflüge u.ä.
- Zeitraum muss außerhalb der Öffnungszeiten liegen
- keine Stundenbegrenzung
- Leihschuhe sind inklusive
- Einführung in die Boulderregeln selbstständig durch das Mitglied
- Reinigung selbstständig durch das Mitglied
- Bitte beachten: Für Nicht-Mitglieder besteht kein Versicherungsschutz über den Verein.

Preise

Gruppen mit bis zu 10 Personen	35 Euro
Gruppen mit 11 bis 25 Personen	70 Euro
Großgruppen mit mehr als 25 Personen	70 Euro für 25 Personen + 5 Euro für jede weitere Person

Gezählt wird jede anwesende Person ab 6 Jahren, unabhängig davon, ob sie tatsächlich bouldert.

II. Anfrage durch extern (privat und Vereine)

- möglichst außerhalb der Öffnungszeiten, innerhalb der Öffnungszeiten nur nach gesonderter Absprache
- maximal 4 Stunden
- Leihschuhe sind inklusive
- Einführung in die Boulderregeln durch ein Vereinsmitglied
- Reinigung selbstständig durch Mieter
- Bitte beachten: Für Nicht-Mitglieder besteht kein Versicherungsschutz über den Verein.

Preise

Gruppen mit bis zu 10 Personen	100 Euro
Gruppen mit 11 bis 25 Personen	200 Euro
Großgruppen mit mehr als 25 Personen	200 Euro für 25 Personen + 15 Euro für jede weitere Person

Gezählt wird jede anwesende Person ab 6 Jahren, unabhängig davon, ob sie tatsächlich bouldert.

6. Regelungen zur Hallenmiete durch Gruppen

III. Anfrage durch extern (Firmenanfragen)

- möglichst außerhalb der Öffnungszeiten, innerhalb der Öffnungszeiten nur nach gesonderter Absprache
- maximal 4 Stunden
- Leihschuhe sind inklusive
- Einführung in die Boulderregeln durch ein Vereinsmitglied
- Bitte beachten: Für Nicht-Mitglieder besteht kein Versicherungsschutz über den Verein.

Preise

Gruppen mit bis zu 10 Personen	200 Euro	+ 35 Euro Reinigungspauschale
Gruppen mit 11 bis 25 Personen	400 Euro	+ 35 Euro Reinigungspauschale
Großgruppen mit mehr als 25 Personen	400 Euro für 25 Personen + 15 Euro für jede weitere Person	+ 35 Euro Reinigungspauschale

Gezählt wird jede anwesende Person ab 6 Jahren, unabhängig davon, ob sie tatsächlich bouldert.

IV. Anfrage von Schulklassen

- Pauschalpreis 125 Euro
- zusätzlich pro Paar Leihschuhe 2 Euro
- Einführung in die Boulderregeln durch ein Vereinsmitglied
- Es findet keine Betreuung der Kinder durch Vereinsmitglieder statt. Die Kinder müssen unter ständige Beaufsichtigung der Begleitpersonen sein.
- Bitte beachten: Für Nicht-Mitglieder besteht kein Versicherungsschutz über den Verein.

Satzung „Block'n'Roll. Pure Climbing e.V.“

§ 1 Name, Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Block'n'Roll. Pure Climbing“. Er hat seinen Sitz in 99427 Weimar, Am Alten Speicher 7. Er soll in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Weimar eingetragen werden. Danach lautet der Name des Vereins „Block'n'Roll. Pure Climbing e.V.“.
2. Der Verein strebt die Mitgliedschaft im Landessportbund Thüringen und in den Fachverbänden, deren Sportarten im Verein betrieben werden, an und anerkennt deren Satzungen und Ordnungen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben

1. Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports. Er wird insbesondere verwirklicht durch
 - Förderung der Sportart Bouldern als einer Form des Kletterns,
 - Betrieb und Unterhalt einer vereinseigenen Boulderhalle sowie dazugehöriger Nebenanlagen,
 - Heranführung und Förderung von Kindern und Jugendlichen an das Bouldern.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Mitglieder können für Leistungen, die sie für den Verein erbringen, Aufwandsentschädigungen erhalten, die sich innerhalb der Grenzen des Paragraphen 3, Nummer 26 und Nummer 26a des Einkommensteuergesetzes bewegen.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Grundsätze

1. Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis aller Mitglieder des Vereins zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung. Der Verein vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie parteipolitischer Neutralität. Er befördert die soziale Integration ausländischer Mitbürger.
2. Der Verein tritt extremistischen, rassistischen, fremdenfeindlichen und sexistischen Bestrebungen entschieden entgegen. Der Verein bietet nur solchen Personen eine Mitgliedschaft an, die sich zu diesen Grundsätzen bekennen.
3. Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen.

§ 4 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus

- Vollmitgliedern, sie verfügen über volles Stimmrecht in der Mitgliederversammlung, sofern sie das Alter von 14 Jahren erreicht haben und können die vereinseigene Boulderhalle beliebig oft zum vereinsbasierten Training nutzen und
- Fördermitgliedern, sie haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung, sie können die Boulderhalle maximal drei Mal pro Monat zum vereinsbasierten Training nutzen.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können alle natürlichen Personen werden. Die Beitrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand des Vereins zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung der Mitgliedschaft durch den Vorstand muss nicht begründet werden. Die Mitgliedschaft kann zum Beginn eines Jahresmonats erklärt werden, der in der Zukunft liegt.
2. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschriften der gesetzlichen Vertreter.
3. Der Wechsel von einer Förder- in eine Vollmitgliedschaft ist jederzeit mit Wirkung zum Monatswechsel möglich. Der Wechsel von einer Voll- in eine Fördermitgliedschaft ist zu den im § 6 genannten Kündigungssterminen möglich.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

2. Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Er ist durch formlose, schriftliche Kündigung der Mitgliedschaft zum 31. Januar oder 31. Juli eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens acht Wochen zum jeweiligen Kündigungstermin zulässig. In außergewöhnlichen Härtefällen wie beispielsweise Arbeitslosigkeit kann der Vorstand auch Austritte zu anderen als den beiden genannten Kündigungsterminen annehmen.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden
 - bei erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
 - bei einem schweren Verstoß gegen die Interessen des Vereines,
 - bei groben unsportlichen Verhaltens oder
 - bei unehrenhaftem Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereins.
Insbesondere bei Kundgabe rechtsextremistischer, rassistischer, sexistischer oder fremdenfeindlicher Gesinnung, einschließlich des Tragens beziehungsweise Zeigens rechtsextremistischer Kennzeichen und Symbole.
4. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand. Vor der Entscheidung hat er dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief zuzustellen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig; sie muss schriftlich binnen drei Wochen nach Absendung der Entscheidung erfolgen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.
5. Ein Mitglied kann des Weiteren von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung von Beiträgen oder Umlagen in Höhe von mehr als zwei Monatsbeiträgen im Rückstand ist. Der Ausschluss kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf die Streichung zu enthalten hat, vier Wochen vergangen sind.
6. Mitglieder, deren Mitgliedschaft erloschen ist, haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche gegen den Verein müssen binnen drei Monaten nach Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief geltend gemacht und begründet werden.

§ 7 Die Rechte und Pflichten

1. Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen sowie nach Maßgabe ihres Mitgliedsstatus die Boulderhalle zu Trainingszwecken zu nutzen.

2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.
3. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Beitragspflicht beginnt mit der Mitgliedschaft im Verein. Die Höhe der Beiträge wird in einer Beitragsordnung festgeschrieben. Über die Ausgestaltung der Beitragsordnung und die Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet der Vereinsvorstand. Über die Einführung von Umlagen, Pflichtarbeitsstunden oder Ähnlichem entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Umlagen dürfen höchstens einmal pro Jahr beschlossen werden und den doppelten Jahresbeitrag nicht übersteigen.

§ 8 Organe

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - einem Vorsitzenden
 - zwei stellvertretenden Vorsitzenden
 - einem Schatzmeister
 - einem Technikwart
 - optional bis zu zwei Beisitzer
2. Die Funktionen werden geschlechterunabhängig geführt werden, die Verwendung der männlichen Form in der Satzung wird nur zur besseren Lesbarkeit verwendet.
3. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand organisiert, ordnet und überwacht insbesondere alle zum Betrieb der Boulderhalle notwendigen Angelegenheiten. Er ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Der Vorstand kann verbindliche Ordnungen erlassen. Über seine Tätigkeit hat der Vorstand der Mitgliederversammlung zu berichten.
4. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden einberufen werden. Die Vorlage einer Tagesordnung ist nicht notwendig. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind. Alle Beschlüsse des Vorstandes müssen mit mindestens der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Vorstandes getroffen werden. Über Beschlüsse des Vorstandes ist ein Beschlussprotokoll zu fassen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die eines anwesenden stellvertretenden Vorsitzenden. Ist der Vorsitzende bei Stimmgleichheit abwesend und sind

gleichzeitig beide Stellvertreter anwesend, ohne die gleiche Position zu vertreten, ist eine Entscheidung über das strittige Thema zu vertragen.

5. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind
 - der Vorsitzende,
 - die zwei stellvertretenden Vorsitzenden,Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei der genannten drei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
6. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt.
7. Wählbar in den Vorstand sind nur volljährige Vollmitglieder des Vereins, die sich zu den Grundsätzen gemäß § 3 der Satzung bekennen und für diese innerhalb und auch außerhalb des Vereins eintreten.
8. Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig.
9. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

§ 10 Mitgliederversammlung und Stimmrecht

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Alle Vollmitglieder haben in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Fördermitglieder haben keine Stimme in der Mitgliederversammlung. Jugendliche, die als Vollmitglieder dem Verein angehören, haben dann eine Stimme in der Mitgliederversammlung, wenn sie mindestens 14 Jahre alt sind. Kinder haben keine Stimme in der Mitgliederversammlung. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Drittel der in einer Mitgliederversammlung stimmberechtigten Vollmitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragen.

§ 11 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für

- Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
- Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
- Wahl des Vorstandes
- Wahl der Kassenprüfer
- Entlastung des Vorstandes

- Satzungsänderungen
- Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen
- Beschlussfassung über Anträge
- Auflösung des Vereins

§ 12 Einberufung von Mitgliederversammlungen

Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich durch den Vorstand. Die Einladung per E-Mail erfüllt die Schriftform. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Mitgliederversammlung muss eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen. Anträge auf Satzungsänderung müssen unter Benennung der abzuändernden Vorschrift wörtlich mitgeteilt werden.

§ 13 Ablauf und Beschlussfassung von Mitgliederversammlungen

1. Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem seiner Stellvertreter als Versammlungsleiter geleitet. Ist keines dieser Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung einen anderen Versammlungsleiter mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Eine geheime Abstimmung ist erforderlich, wenn dies von den erschienenen Mitgliedern mit einem Drittel der abgegebenen, gültigen Stimmen verlangt wird. Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen der Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zur Auflösung des Vereins ist eine Drei-Viertel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
3. Über Anträge auf Satzungsänderungen kann nur abgestimmt werden, wenn sie vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand des Vereins eingegangen und in der Einladung mitgeteilt worden sind.
4. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen und des Vorstandes ist unter Angaben von Ort, Zeit und Abstimmungsergebnis jeweils ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem vom Versammlungsleiter jeweils zu benennenden Protokollführers zu unterschreiben.

§ 14 Wählbarkeit

1. In Funktionen des Vereins können ergänzend zum § 9 (7) alle Vollmitglieder gewählt werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 15 Vereinsjugend

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann der Jugend das Recht zur Selbstverwaltung im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des Vereins eingeräumt werden. In diesem Fall gibt sich die Jugend eine eigene Jugendordnung, die der Genehmigung des Vorstandes bedarf. Die Jugend entscheidet über die Verwendung der ihrer zufließenden Mittel.

§ 16 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Personen zur Kassenprüfung. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein. Wiederwahl ist zulässig.
2. Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereines einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung der Vorstandsmitglieder.

§ 17 Ordnungen

Zur Durchführung der Satzung muss der Vorstand eine Beitragsordnung erlassen. Er kann zudem eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung sowie eine Ordnung für die Benutzung der Sportstätten erlassen. Die Ordnungen werden mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Vorstandes beschlossen. Darüber hinaus kann der Vorstand noch weitere Ordnungen erlassen.

§ 18 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen. Die entsprechende Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit

von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Bei Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder.

2. Bei Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung des Sports.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der ursprünglichen Form von der Mitgliederversammlung des Vereins am 19. März 2022 beschlossen worden und mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft getreten.

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 3. September 2022 sind die Paragraphen 2 und 18 dieser Satzung auf die nun vorliegende Form geändert worden.